

Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem, nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Regierung erfordert."

- 17) In §. 52 tritt an die Stelle des zweiten Absatzes das Folgende:  
 „Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einschiebungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten, oder zu besteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.“
- 18) In §. 57, Zeile 2 wird hinter „Biehherden“ eingeschaltet „und Führer von Pasthieren“.
- 19) In §. 58, Zeile 3 ist hinter „Steinen“ einzuschalten: „Holz und sonstigen Sachen“.
- 20) In §. 61 erhält der zweite Satz folgende Fassung:  
 „In jedem Personenzuge müssen Coupés zweiter und wo thunlich auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein.“
- 21) In §. 62, Zeile 1 wird hinter „Bunde“ eingeschaltet: „(vorbehaltlich der Bestimmung in §. 22, Absatz 1 des Betriebs-Reglements)“.
- 22) §. 67 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:  
 „Den einzelnen Bahnverwaltungen bleibt es unbenommen, für ihren Bereich Milderungen in den vorbezeichneten Bestimmungen eintreten zu lassen.“
- 23) In §. 72 soll  
 a. Ziffer 3 lauten:  
 „Die Betriebsinspektoren, Betriebsbaninspektoren, Betriebskontrolleure und Oberzugmeister“;  
 b. in Ziffer 8 „Bahnhofsovervalter“;  
 c. „ „ 9 „Bahnhofsaufseher“;  
 d. „ „ 10 „Bahnhof-Inspektions-Assistenten“;  
 e. „ „ 11 „Weichenwärter, Stationswärter und Güßfweichenwärter“;  
 f. „ „ 12 „Zugmeister, Kondukteure, Wagenwärter“  
 beigelegt werden.

## II.

Mit den vorstehend bezeichneten Abänderungen tritt das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde unter der Bezeichnung: Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands" vom 1. Januar 1872 an auch in Württemberg, Baden und Süd-Preßen, sowie im Elsaß-Lothringen und zwar hier mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen des §. 2 über das Normalprofil des lichten Raumes auf die Bahnstrecke Zabern-Stricourt vorläufig keine Anwendung finden.

Berlin, den 29. Dezember 1871.

Der Reichskanzler.  
 In Vertretung: Delbrück.